

Wahlen in den Wasserbeirat.

Breslau, den 19. Februar 1914.

Nach § 367 ff. des Wassergesetzes in Verbindung mit der in beglaubigter Abschrift beigesfügten Allerhöchsten Verordnung vom 7. Januar d. J. werden in den Wasserbeirat für die Provinz Schlesien vom Provinziallandtag 4 Mitglieder und für jedes Mitglied je ein Stellvertreter gewählt, die je zur Hälfte aus den Stadtkreisen und den Landkreisen zu entnehmen sind.

Den Provinziallandtag ersuche ich daher ergebenst, diese Wahlen zu vollziehen und mir Namen, Stand und Wohnort der Gewählten, sowie, wenn sie Mitglieder des Provinziallandtages sind, die Erklärung ihrer Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl sehr gefälligst mitzuteilen.

nachstehend

Der Königliche Landtagskommisar und Oberpräsident.

von Guenther.

An
den Provinziallandtag
der Provinz Schlesien
O. P. I. W. 149. hier.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen auf Grund der §§ 367 bis 369 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 — Gesetzsamml. S. 53 —, was folgt:

§ 1.

Die Wasserbeiräte für die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin sowie für die Rheinprovinz zählen je achtzehn, die übrigen Wasserbeiräte je zwölf zu wählende Mitglieder.

§ 2.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der im Falle der Behinderung des Mitgliedes eintritt.

§ 3.

Die von der Landwirtschaftskammer, den Handelskammern (amtlichen Handelsvertretungen) und den Handwerkskammern zu wählenden Mitglieder verteilen sich auf die wahlberechtigten Körperschaften nach folgendem Plane:

Wasserbeirat für die Provinz	Landwirtschaftskammern	Handelskammern (amtliche Handelsvertretungen)	Handwerkskammern
Ostpreußen	4	3	1
Westpreußen	4	3	1
Brandenburg und die Stadt Berlin . . .	6	5	1
Pommern	4	3	1
Posen	4	3	1
Schlesien	4	3	1
Sachsen	4	3	1
Schleswig-Holstein	4	3	1
Hannover	4	3	1
Westfalen	3	4	1
Hessen-Nassau	4	3	1
Rheinprovinz	5	6	1

§ 4.

Die Berliner Handelskammer, die Ältesten oder Vorsteher der Kaufmannschaften in Berlin, Königsberg, Danzig und Stettin und die Handelskammern in Altona, Kiel und Flensburg wählen durch ihre Vollversammlungen je ein Mitglied und einen Stellvertreter.

Die übrigen Handelskammern (amtlichen Handelsvertretungen) haben in der Provinz, wo sie ihren Sitz haben, die ihnen gemeinsam zufallende Zahl von Mitgliedern und Stellvertretern gemeinschaftlich zu wählen, ebenso die Handwerkskammern jeder Provinz.

Den gemeinschaftlich wählenden Körperschaften bleibt es überlassen, sich bis zu einem vom Vorsitzenden des Wasserbeirats zu bestimmenden Termin über die zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter unter einander zu verständigen. Erfolgt eine solche Verständigung nicht, so bestimmt der Minister für Handel und Gewerbe unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen wahlberechtigten Körperschaften und ihrer im Wasserbeirate zu vertretenden Interessen, wieviel Wahlmänner von der Vollversammlung jeder Körperschaft zu wählen sind. Nachdem die Wahl dieser Wahlmänner erfolgt ist, werden von den Wahlmännern aller beteiligten Körperschaften gemeinsam die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wasserbeirats gewählt, und zwar nach Anordnung des Vorsitzenden des Wasserbeirats entweder schriftlich oder in einem von diesem Vorsitzenden anzuberaumenden Termine mündlich. Bei dieser Wahl gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmen gleichheit entscheidet das Los, das von dem die Wahl leitenden Beamten — bei schriftlicher Wahl aber von dem Vorsitzenden des Wasserbeirats in einer unter Bezugnahme eines Protokollführers aufzunehmenden Verhandlung — zu ziehen ist.

§ 5

Der Wasserbeirat wird von dem Vorsitzenden nach Bedürfnis berufen.

§ 6.

Den Staatsbehörden bleibt es vorbehalten, zu den Beratungen der Wasserbeiräte und der ständigen Ausschüsse (§ 368 Abs. 5 Satz 1 des Wassergesetzes) Vertreter zu entsenden; sie können in geeigneten Fällen auch besondere Sachverständige beteiligen.

§ 7.

Vorerhebungen, welche die Wasserbeiräte oder deren ständige Ausschüsse zur Fassung ihrer Entschlüsse für erforderlich halten, werden durch die von dem Vorsitzenden zu ersuchende Staatsbehörde vorgenommen.

§ 8.

Bis zum Inkrafttreten der Geschäftsordnung (§ 368 Abs. 5 Satz 2 des Wassergesetzes) regelt der Vorsitzende den Geschäftsgang.

Den zuständigen Ministern ist die für die Sitzungen der Wasserbeiräte festgestellte Tagesordnung rechtzeitig vorher mitzuteilen.

§ 9.

Die Mitglieder der Wasserbeiräte und der ständigen Ausschüsse erhalten die Fahrkosten ersezt, die sie für die Hin- und Rückreise zwischen ihrem Wohnorte und dem Sitzungsorte verauslagt haben. Die zugezogenen Sachverständigen (§ 6) erhalten für die Reisen nach und von dem Orte der Sitzung sowie für die Dauer der Sitzung Tagegelder von je 15 Mark und Ersatz der für die Hin- und Rückreise verauslagten Fahrkosten.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Mitglieder und Sachverständige, die Reisekosten schon anderweit aus der Kasse des Reichs, eines Staates, eines öffentlichen Verbandes oder einer öffentlichen Körperschaft beziehen.

§ 10.

Ein Umstand, der ein Mitglied zur Bekleidung öffentlicher Ämter dauernd oder auf Zeit unsfähig macht, ebenso wie die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitglieds hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn das Mitglied aus der Körperschaft ausscheidet, die ihn als Vertreter in den Wasserbeirat gewählt hat.

Scheidet aus diesen oder anderen Anlässen ein Mitglied vor Ablauf der Zeit, für die es gewählt ist, aus, so ist für den Rest der Wahlzeit, falls dieser noch mindestens ein Jahr beträgt, ein neues Mitglied zu wählen.

Die für die Mitglieder getroffenen Bestimmungen gelten auch für ihre Stellvertreter.

§ 11.

Mit der Ausführung dieser Verordnung, die zugleich mit dem Wassergesetz vom 7. April 1913 in Kraft tritt und durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen ist, wird der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beauftragt.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignien.

Gegeben Berlin im Schloß, den 7. Januar 1914.

(Siegel.)

gez. Wilhelm R.

ggez. v. Breitenbach.

Sydon.

Frhr. v. Schorlemer.

v. Dallwitz.

Lenz.

Verordnung,
betreffend die Ausgestaltung
der Wasserbeiräte.